

NIEDERSCHRIFT

über die 53. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am Mittwoch, dem 25.04.2018, in der Landesgeschäftsstelle des SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg.

Beginn: 09:30 Uhr

Ende: 12:30 Uhr

Anwesend: Siehe beiliegende Anwesenheitsliste (*Anlage I*)

Zu TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Zimmermann begrüßt die Teilnehmer der Sitzung und die Vertreter der Landesgeschäftsstelle, Herrn Langhoff und Frau Pankrath.

Auf seine Nachfrage gibt es keine Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung.

Zu TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die 52. Sitzung am 30.08.2017

Das Protokoll der 52. Sitzung vom 30.08.2017 wird einstimmig ohne Änderungen bestätigt.

Zu TOP 3 Aktuelles zum Finanzausgleichsgesetz

3.1. Evaluierungsklauseln nach § 2 Abs. 3 und 4 FAG

Gem. § 2 Abs. 3 FAG, so Herr Langhoff, habe die Landesregierung eine Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse vorzunehmen und dem Landtag hierüber bis zum 30. Juni 2018 zu berichten. Herr Langhoff geht davon aus, dass sich der Bericht vorrangig mit der Frage der Auskömmlichkeit der FAG-Masse (vertikales FAG) befassen werde, und hinsichtlich der Verteilungsfragen (horizontales FAG) lediglich Themengebiete benannt würden, die bis zum Auslaufen der jetzigen FAG-Festschreibung bis 2021 untersucht werden müssen. Exemplarisch verweist er auf die Regelungen zur Hauptansatzstaffel und der damit verbundenen Einwohnerveredelung, dem Mittelzentrumszuschlag oder auch den U 6-Faktor.

Herr Langhoff weist auf die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.03.2018 hin. Hier sei u. a. in Bezug auf die hohen Tarifiergebnisse eine Anpassung der Auftragskostenpauschale gefordert worden.

Herr Hartl sieht viele Unzulänglichkeiten. Insbesondere die horizontale Verteilung sei sehr kompliziert. Für die Erhebung diesbezüglicher Daten brauche man einen gewissen Vorlauf, so dass man frühzeitig das Vorgehen abstimmen solle.

Herr Hülßner berichtet, dass Bitterfeld-Wolfen immer noch am Abbau des durch FAG-Regelungen verursachten Defizits in Höhe von 70 Mio. Euro aus dem Jahr 2009 zu arbeiten habe. Aus Steuerschwankungen könnten hohe Verluste resultieren, die im System auch nicht mit zeitlichem Verzug ausreichend abgefangen würden. Die Stadt befinde sich seit Jahren in der Konsolidierung. Zudem führe der Einwohnerschwund dazu, dass zunehmend mehr gespart werden müsse. Wesentliches Konsolidierungspotential sei die Gewerbesteuer. Ein Zuwachs bringe jedoch kaum konsolidierenden Effekt auf den Haushalt. Die erhöhte Steuerkraft werde nach dem FAG LSA nahezu vollständig weiterverteilt. Von einem Euro Gewerbesteuer verblieben nur etwa 6 - 7 Cent bei der Stadt. Dies sei kein haltbarer Zustand. Die Stadt habe ihre Berechnungen bereits mit dem MF LSA erörtert, ohne Reaktionen seitens des MF LSA. Bei der zukünftigen Ausrichtung des FAG LSA müsse die Frage gestellt werden, was wir wollen. Es müsse Anreize geben für die Kommunen, die sich bewegen. Er kritisiert in diesem Zusammenhang auch die Regelungen zur Kreisumlage. Diese würden nicht dazu führen, dass bei den Landkreisen die gleichen Konsolidierungszwänge bestünden wie bei den kreisangehörigen Gemeinden.

Frau Wendler bestätigt, dass von den Gewerbesteuereinnahmen eigentlich nichts übrigbleibt.

Herr Langhoff verweist auf die in der Vergangenheit im FAG vorgenommenen Änderungen. Diese hätten zu einer stärkeren Umverteilung der Schlüsselzuweisungen von steuerstarken zu steuerschwachen Gemeinden geführt, so wie es auch im Koalitionsvertrag angekündigt war. Er erwähnt die schrittweise Erhöhung des Ausgleichsgrades von 70 v. H. auf 90 v. H., die vollständige Heranziehung des fiktiven Nivellierungshebesatzes bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl und die erneute Einführung der Finanzkraftumlage ab 2013.

Herr Langhoff führt weiter aus, dass er derzeit nicht davon ausgehe, dass die Evaluation genutzt werde, die Finanzausgleichsmasse zu reduzieren. Eher noch stelle sich die Frage, inwieweit das Land bereit sei, die FAG-Masse zu erhöhen. Zu vernehmen sei im Landtag die Auffassung, dass die Kommunen mit dem neuen FAG und den nicht angerechneten Steuermehreinnahmen 2017 - 2021 finanziell gut ausgestattet seien. Diese Meinung wird zudem durch die aktuellen Kassenstatistiken bestärkt, die nicht differenziert auf die heterogene Finanzlage der Kommunen abstellen.

Er verweist auf die erkennbaren Bemühungen des Landes, die Bedarfsermittlung zukünftig an die doppelte Welt anzupassen. Dies zeige eine Abfrage des Landesverwaltungsamtes hinsichtlich der nichtzahlungswirksamen Aufwendungen. Herr Zimmermann fordert, einen Bereinigungsfaktor hinsichtlich der durch STARK II verursachten Erhöhung der ordentlichen Tilgungszahlungen.

Herr Langhoff fragt, ob der Ausschuss damit einverstanden sei, dass man gegenwärtig den Fokus auf den vertikalen Finanzausgleich richte und erst im Vorlauf der Weiterentwicklung des FAG für die Novellierung 2021 horizontale Fragen erörtere. Er regt in diesem Zusammenhang die Reaktivierung der Ad hoc Arbeitsgruppe FAG an. Die Ausschussmitglieder stimmen diesen Vorschlägen mehrheitlich zu.

3.2. Anhängige Verfassungsbeschwerde FAG 2017

Herr Langhoff informiert anhand einer Präsentation (*Folien 1 - 3*) über die Verfassungsbeschwerde der Stadt Lützen gegen das FAG LSA 2017. Diese Präsentation und weitere Unterlagen wurden dem Ausschuss im Nachgang der Sitzung per E-Mail übermittelt. (*Anmerkung: E-Mail v. 25.04.2018, Anhänge: Präsentation der Sitzung, Tischvorlage zu TOP 7, aktueller Referentenentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Grundgesetzes sowie die Stellungnahme des DStGB*). Gegenstand sei der Umgang mit der Härtefallklausel.

3.3. Runderlass Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG

Herr Langhoff verweist auf die Ausführungen im Vorbericht und die ausgereichte Tischvorlage zu TOP 3.3. (*Anlage 2*) mit weiteren Hinweisen des MF LSA vom 19.04.2018 zum Erlass. Es gehe darum, das Stimmungsbild der Ausschussmitglieder zu ergründen. Er erinnert daran, dass die Kommunen durch den ersten Erlass im Jahr 2014 überrascht worden seien. Auf Grund einer Intervention der kommunalen Spitzenverbände habe es im Jahr 2015 marginale Änderungen gegeben. Nach der Landtagswahl habe das MF LSA im Jahr 2017 signalisiert, dass es den Erlass komplett überarbeiten wolle. Die kommunalen Spitzenverbände hätten den Überarbeitungsprozess intensiv begleitet. Er verweist in diesem Zusammenhang auf zwei umfassende Stellungnahmen zu diesem Erlass. Es sei in den Diskussionen spürbar gewesen, dass die Zusammenhänge der kommunalen Doppik nach wie vor beim Land nicht in Gänze verinnerlicht wurden. Gleichwohl habe man einige Verbesserungen erreichen können. Exemplarisch verweist er auf die weggefallenen Vorgaben zu den Bauhofmitarbeitern und der noch stärkeren Betonung der Ermessensausübung. Zur Bemessung des Umfangs freiwilliger Aufgaben würde nunmehr am Zuschussbedarf angeknüpft. Hier sehe er eine wesentliche Neuerung, die man bezüglich einer eventuell notwendigen Nachsteuerung dringend im Blick haben müsse. Dafür seien auch Hinweise der Antragsteller an die Landesgeschäftsstelle notwendig. Hier habe das MF LSA Gesprächsbereitschaft signalisiert, wenn es weiteren Erörterungsbedarf gebe.

Herr Hülßner kritisiert, dass auch vor Inkrafttreten des Erlasses gestellte Anträge nunmehr nach neuer Erlasslage zu prüfen seien. Die Stadt habe im Januar einen drei Jahre umfassenden Antrag auf Bedarfszuweisungen in Höhe von 45 Mio. Euro gestellt und entsprechend der damaligen Erlasslage begründet. Nunmehr sei der Hinweis gegeben worden, dass die Prüfung nach neuer Erlasslage erfolge. So müsse z. B. die Kommunalaufsichtsbehörde nunmehr einen Prüfungsvermerk verfassen. Es würden andere Zielwerte für die Steuern oder die Qualifizierung der freiwilligen Aufgaben gelten. Außerdem erfolge mit jedem erneuten Antrag auf Bedarfszuweisungen eine Schlechterstellung.

Auf Nachfrage berichtet Herr Langhoff, dass nach seiner Information gegenwärtig ca. 80 Mio. Euro im Ausgleichsstock zur Verfügung stehen müssten. Die Anzahl der Anträge habe sich in den letzten Jahren rückläufig entwickelt.

Herr Hartl sieht einen Grund dieser Entwicklung darin, dass die Kommunen die Voraussetzungen nicht erfüllen könnten. Für Egeln seien Anträge bis 2011 gestellt worden. Diese seien abgelehnt worden, weil die Jahresabschlüsse nicht vorliegen würden. Da das Problem fortbestehe, brauche man auch keine Anträge stellen. Die Anforderungen würden immer höher, der hierfür erforderliche Aufwand führe zu erheblichen Verzögerungen. Manche Vorgaben seien nicht erfüllbar. Das Ganze habe sich zu einem Verwaltungsmonster entwickelt.

Herr Langhoff kann die Kritik nachvollziehen. Die Zahlenaffinität insgesamt habe zugenommen. Egal ob FAG LSA, Ausgleichsstockerlass oder HKS, es werde versucht, die kommunale Finanzlage mit einem einfachen mathematischen, schablonenartigen Regelwerk in den Griff zu bekommen, ohne dabei den örtlichen Besonderheiten angemessen Rechnung zu tragen.

3.4. Orientierungsdaten Kreisumlage

Bei der Aufstellung der Landkreishaushalte, so Herr Langhoff, sei eine Berücksichtigung der Haushaltssituation der kreisangehörigen Gemeinden erforderlich. Hier sei die Frage aufgeworfen worden, inwieweit die Prognose für die Kreisumlagegrundlagen früher möglich wäre. Mit dieser Frage habe sich der SGSA an das MF LSA gewandt. Die Antwort des MF LSA habe man als Tischvorlage zu TOP 3.4. (Anlage 3) ausgereicht. Herr Langhoff fasst zusammen, dass eine Beschleunigung hier nicht zu erwarten sei und verlässliche Daten frühestens Mitte bis Ende August zur Verfügung gestellt werden könnten.

Herr Hartl weist in diesem Zusammenhang auf ein anhängiges Klageverfahren hin, welches Mitte Juni 2018 vor dem Verwaltungsgericht verhandelt werden soll.

Einige Ausschussmitglieder berichten von ersten positiven Entwicklungen hinsichtlich der Einbeziehung der kreisangehörigen Gemeinden vor Festsetzung der Kreisumlagesätze. Frau Johannes begrüßt eine Initiative von Seiten einer Kommune in ihrem Landkreis zur Ermittlung der umlagerelevanten Daten. Hierdurch würden bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden frühzeitig, und zwar bevor man in die Beratungen im Kreistag gehe, die umlagerelevanten Daten vorliegen.

Zu TOP 4 Mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt 2017-2021

Herr Langhoff führt unter Verweis auf den Vorbericht und anhand der Präsentation (Folien 5 - 11) zur mittelfristigen Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt aus. Herr Zimmermann kritisiert die Aussagekraft der Kassenstatistik. Er bittet darum, die Daten noch einmal genauestens zu analysieren. In Magdeburg jedenfalls sei die Liquidität in dem dargestellten Umfang nicht verfügbar. Einige Ausschussmitglieder weisen darauf hin, dass eine Ursache darin liegen könne, dass die Kassenkredite in der Kassenstatistik nicht mehr gesondert und deshalb als Einzahlungen betrachtet würden. Außerdem seien die Daten stichtagsbezogen.

Zu TOP 5 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Frau Pankrath fasst die haushaltsrechtlich relevanten Änderungen der Gesetzentwurf zusammen. Insbesondere die Ausdehnung der Ausgleichsverpflichtung auf den Finanzhaushalt und die daran anknüpfende Konsolidierungsverpflichtung sei gegenwärtig abzulehnen. Grundsätzlich sei es richtig, dass im Ergebnishaushalt Mittel erwirtschaftet werden, die einen Ausgleich des Finanzhaushaltes erlauben. Die gegenwärtigen Rahmenbedingungen, insbesondere die Finanzausstattung würden es der Mehrheit der Kommunen aber unmöglich machen, im Finanzhaushalt einen Ausgleich darzustellen. Auch die vermeintlich guten Ergebnisse der Kassenstatistik zum 31.12.2017 würden an dieser Einschätzung nichts ändern. Bei einer einzelgemeindlichen Betrachtung werde eine äußerst heterogene Situation innerhalb der Kommunen sichtbar. Am 3. Mai finde die Anhörung im Innenausschuss statt. Die kommunalen Spitzenverbände werden hier die Ausweitung der Ausgleichs- und Konsolidierungsverpflichtung ablehnen. Auf Nachfrage von Frau

Nußbeck erklärt Frau Pankrath, dass eine Prognose über den Erfolg dieser Ablehnung schwierig sei. Einerseits liege der Fokus der Politik eindeutig auf der Ausweitung der Bürgerrechte; die haushaltsrechtlichen Vorschriften würden nur am Rande interessieren. Sie sei nicht sicher, ob sich die Abgeordneten der Tragweite der Neuregelung bewusst seien. Andererseits würden sich hinter diesen Änderungsvorschlägen politische „Spiele“ verbergen. So sei z. B. das MF LSA bei der Diskussion um den Ausgleichsstockerlass trotz gegenwärtiger Rechtslage schon davon ausgegangen, dass eine Ausgleichsverpflichtung auch den Finanzhaushalt umfasse.

Herr Langhoff ergänzt zum HKS, dass dies bisher als Modellphase auf freiwilliger Basis erprobt worden sei. Es basiere auf Planzahlen der Kommunen. Daneben habe es den Finanzmonitor des isw gegeben, welcher Haushaltskennzahlen aus statistischen Daten ableite. Der Finanzmonitor werde aller Voraussicht nach eingestellt. Daraus folgte der Wunsch vom MF LSA und auch MI LSA, nunmehr das HKS verbindlich vorzugeben und weiterzuentwickeln. Die kommunalen Spitzenverbände hätten dies abgelehnt. Herr Zimmermann weist darauf hin, dass die aus dem HKS ermittelten Kennzahlen nicht belastbar seien. Das System funktioniere nicht und sei daher bislang auch von der Landeshauptstadt abgelehnt worden. Laut Herrn Langhoff wurde das HKS mittlerweile fortentwickelt. U. a. habe man die Abfragen inzwischen mit Konten hinterlegt. Damit verbunden sei der geplante Abgleich von Plan- und Ist-Daten, um die Aussagefähigkeit zu erhöhen. Herr Zimmermann weist darauf hin, dass die Punkteermittlung nicht nachvollziehbar sei. Dem stimmen auch andere Ausschussmitglieder zu.

Zu TOP 6 Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Notwendigkeit zur Abbildung bilanzieller Abschreibungen

Frau Pankrath erklärt zum Hintergrund, dass es eine entsprechende Diskussion im Arbeitskreis „Große kreisangehörige Städte“ gegeben habe. In der Arbeitskreissitzung im März dieses Jahres habe man, wie im Vorbericht dargestellt, dargelegt, warum die Ursachen der Haushaltsprobleme in der Regel nicht bei den Abschreibungen liegen. Die Probleme ließen sich im Ergebnis wieder auf die unzureichende Finanzausstattung reduzieren. Deshalb müsse die Forderung lauten, die Finanzausstattung der Kommunen zu verbessern und nicht die Abschreibungen abzuschaffen. Weitgehend hätte der Arbeitskreis die Ausführungen nachvollzogen und zugestimmt. Frau Pankrath hinterfragt, inwieweit der Ausschuss diese Ansicht teile. Die Ausschussmitglieder stimmen den im Vorbericht dargestellten Zusammenhängen und den daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen zu.

Zu TOP 7 Finanzhilfen zur Verbesserung Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen

Herr Langhoff erläutert anhand der Folien 12 - 15 die vom Land Sachsen-Anhalt gewählte Methode zur Festlegung der finanzschwachen Kommunen und der anschließenden Binnenteilung. Er ergänzt unter Verweis auf den Vorbericht und die als Tischvorlage ausgereichte Presseberichtserstattung (*Anmerkung: Diese Unterlagen wurden mit E-Mail v. 25.04.2018 versandt, vgl. TOP 3.2*), dass der Bund eine erneute Änderung des Art. 104 c GG beabsichtige. Geplant sei, die Förderung zukünftig unabhängig vom Finanzstatus der Kommune zu gewähren (*Anmerkung: siehe auch E-Mail-Rundschreiben vom 27.04.2018*).

Anschließend informiert er über den aktuellen Stand der Richtlinienerstellung. Vor allem die in der Richtlinie aufgenommenen Verfahrensregelungen zur Sicherstellung der trägerneutralen

Verwendung der Mittel sollten aus seiner Sicht dringend Beachtung finden. Hier sei es zwingend, dass sich die Städte und Gemeinden vor Ort Gedanken machen, nach welchen Kriterien die Fördermittel vergeben werden sollten.

Zu TOP 8 Notwendigkeit der Grundsteuerreform im Kontext der zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes

Frau Pankrath erläutert die Eckpunkte der verfassungsgerichtlichen Entscheidung. Sie führt aus, dass nunmehr der Gesetzgeber gefordert sei, schnellstmöglich zu handeln und eine Grundsteuerreform auf den Weg zu bringen. Problematisch sei dabei die ungeklärte Frage der Gesetzgebungskompetenz.

Erörtert wurden verschiedene Reformmodelle. Präferenzen gebe es für das Ländermodell aus 2016. Es sei von der Finanzministerkonferenz abgesegnet, vom Bundesrat bereits mehrheitlich für eine Reform empfohlen worden aber der Diskontinuität des Bundestages zum Opfer gefallen. Durch eine Änderung des Grundgesetzes wolle dieses Modell die Gesetzgebungskompetenz ausdrücklich beim Bund verankern. Dieses Modell setze für die Bewertung an einem Bodenwert sowie pauschalitem Gebäudewert an. Die Spitzenverbände auf Bundesebene würden dieses Modell präferieren, wohl wissend, dass die für die Umsetzung erforderliche Infrastruktur gegenwärtig nicht vorhanden und deshalb eine Neubewertung aller Bewertungseinheiten in einem Zeitraum von 5 Jahren als unrealistisch einzuschätzen ist. Deshalb würden sich die Verbände offen für weitere Pauschalierungen und Vereinfachungen zeigen. Es gebe aber Mindestanforderungen, von denen die kommunalen Spitzenverbände nicht abrücken wollen. Hierzu würden insbesondere die verfassungsfeste Ausgestaltung der Neuregelung, die Sicherung des Steueraufkommens für die Kommunen bei eigenem Hebesatzrecht und ein wertorientiertes Bewertungsverfahren gehören. Außerdem werde eine Einstandspflicht des Bundes und/oder der Länder für den Fall gefordert, dass die Umsetzung der Reform nicht fristgerecht erfolgt. Auf Nachfrage erklärt Frau Pankrath, dass Aufkommensneutralität nicht Neutralität im Einzelfall meine. Es gehe um das Aufkommen insgesamt. Im Einzelfall seien Mehr- oder Minderbelastungen nicht auszuschließen.

Daneben werde eine reine Bodenwertsteuer diskutiert. Dieses Modell würden insbesondere der Deutsche Mieterbund und der Naturschutzbund Deutschland fordern. Das Modell knüpfe ausschließlich am Bodenwert an. In welcher Art das jeweilige Grundstück bebaut sei, spiele dann keine Rolle für die Besteuerung. Kritiker sehen eine mögliche Verfassungswidrigkeit darin, dass ein Grundstück gleicher Größe und in vergleichbarer Lage unabhängig davon, ob es z. B. mit einem Mietshochhaus, einem Einfamilienhaus oder einem Parkhaus bebaut ist, steuerlich gleichbehandelt würde.

Als weiteres Modell werde ein wertunabhängiger Ansatz verfolgt, der für die Bewertung des Grundstücks ausschließlich die Grundstücks- und Gebäudefläche berücksichtigen will. Dieses Modell werde beispielsweise von der Hansestadt Hamburg oder dem Bund der Steuerzahler unterstützt.

Frau Pankrath greift abschließend nochmals die ungeklärte Zuständigkeitsfrage auf. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle sei eine bundeseinheitliche Regelung zu bevorzugen. Sie verweist einerseits auf das beschlussreife Reformmodell der Länder aus dem Jahr 2016. Andererseits hätten Erfahrungen mit abgabenrechtlichen Regelungen auf Landesebene gezeigt, dass diese mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden sein können und gern Gegenstand politischer Auseinandersetzungen sind. Allein vor dem Hintergrund der im kommenden Jahr bevorstehenden Kom-

munalwahlen, wäre es in Sachsen-Anhalt brisant, ein derartiges Thema jetzt zum Gegenstand einer landesrechtlichen Gesetzeszuständigkeit zu machen. Außerdem würden föderale Regelungen die jetzt schon bestehenden regionalen Unterschiede weiter verschärfen. Sie bittet den Ausschuss deshalb, die Landesgeschäftsstelle durch die vorgeschlagene Beschlussfassung zu unterstützen, die Gesetzgebungskompetenz auf Bundesebene zu belassen.

B.: *Der Haushalts- und Finanzausschuss spricht sich dafür aus, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Bemessung der Grundsteuer beizubehalten.*

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 9 Mitteilungen

Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Herr Langhoff berichtet über die geplante Änderung hinsichtlich der Höhe der Vorauszahlungen auf die Schlussabrechnung beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zum 10.12. von derzeit 100 v. H. auf 105 v. H. gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des GemFin-RefG (*Anmerkung: Vgl. E-Mail-Rundschreiben vom 03.05.2018*).

Termin für die nächste Sitzung

Als Termin für die nächste Sitzung wurde bereits im Vorfeld dieser Sitzung der 15. August 2018, 9:30 Uhr bestimmt. Die Ausschussmitglieder wurden hierüber per E-Mail am 01.02.2018 informiert.

Zu TOP 10 Anfragen und Anregungen

Erllass von Sanierungsgewinnen

Herr Hulzer verweist auf ein erneutes Rundschreiben des BMF, welches einen Erlass auf in der Vergangenheit entstandene Sanierungsgewinne anordnet. Frau Pankrath erwidert, dass sie insbesondere vor dem Hintergrund der BFH-Rechtsprechung keine Grundlage für einen generellen Erlass der Gewerbesteuer auf in der Vergangenheit entstandene Sanierungsgewinne durch die Kommunen sehe. Es bleibe insoweit bei der bisher vertretenen Auffassung, dass die Kommunen erstens an Verfügungen des Bundesministeriums an die Finanzverwaltung nicht gebunden sind und zweitens in jedem Einzelfall eine Prüfung anhand der einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung zu erfolgen hat. Nur wenn danach eine Stundung oder ein Erlass rechtlich möglich wäre, könne die Kommune entsprechend entscheiden. Der BFH habe festgestellt, dass es Angelegenheit des Gesetzgebers und nicht der Finanzverwaltung sei, derartige Gewinne grundsätzlich steuerfrei zu stellen, was der Gesetzgeber infolge der Entscheidung auch getan habe. Dadurch sei aber ausschließlich die zukünftige Behandlung der Sanierungsgewinne berührt.

DSGVO

Auf Nachfrage, ob zu jeder einzelnen Datenerhebung ab dem 25. Mai ein Merkblatt entworfen sein müsse, erwidert Frau Pankrath, dass hier ggf. auch eine allgemeine Information ausreichend sein könnte. Wesentlich sei aus Ihrer Sicht im Moment, dass der Bürgermeister einen Datenschutzbeauftragten benennt. Dies könne ein Mitarbeiter der Verwaltung, aber auch ein Externer sein. Außerdem müsse unverzüglich ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellt werden. Sie weist darauf hin, dass die Regelungen der DSGVO nach hiesiger Auffassung stichtagsbezogen, also nur für Daten gelten, die nach dem Inkrafttreten erhoben werden. In zwei Veranstaltungen

gen Anfang April habe man gemeinsam mit dem MI LSA umfassende Informationen an die Kommunen weitergegeben.



Zimmermann 18.5.18
Ausschussvorsitzender



Leindecker
Landesgeschäftsführer



Langhoff
Referent



Pankrath
Protokoll

Anlagen

- (1) Anwesenheitsliste
- (2) Tischvorlage zu TOP 3.3
- (3) Tischvorlage zu TOP 3.4